



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße 1
84367 Zeilarn

Aktenzeichen: 43-1711-1/96.11

Ansprechpartner: Martin Hädelt
Zimmer: 4
Telefon: 08251 92-160
Telefax: 08251 92-480 160
E-Mail: martin.haedelt@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 18. September 2026

Immissionsschutzrecht

- Antrag:** auf wesentliche Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Einsatz von Reststoffmix (Mineral-/Steinwolle, Glaswolle, Holz-
wolle) in der Ziegelherstellung
- Anlagenbetreiber:** Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn
- Anlage:**
- zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag [Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
 - zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag [Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
 - zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag [Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
 - zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr [Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
- Standort:** **Ziegeleistraße 31, 86551 Aichach**
Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach

Das Landratsamt Aichach - Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn wird nach Maßgabe der in Nr. 3 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 18.09.2026 versehenen Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 410,4 Tonnen je Tag sowie der Anlage zur



zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 2620 Tonnen und der Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 60 Tonnen je Tag auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- dauerhafter Einsatz von Rückständen aus der werksinternen Verfüllung von Dämmstoffen (Mineral-/ Steinwolle, Glaswolle, Holzwolle) mit ca. 1 - 2 Vol. % in der Produktion von Hintermauerziegeln (dies beinhaltet auch eine Zerkleinerung der Dämmstoffe in zwei Presscontainern → neu: Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von max. 60 Tonnen pro Tag),
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf 2720 Tonnen.

2. **Anlagenkenn- und Leistungsdaten der beantragten BImSchG-Anlage**

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:

- **Produktionskapazität der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse:**
 - 17,1 t/h
- **Durchsatzkapazität Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Kesselsand):**
 - Vermischung Kesselsand und Ziegelbruch: max. 60 t pro Tag
 - Behandlung des Kesselsand-Ziegelbruchgemisches im Walzenbrecher: max. 60 t pro Tag
- **Gesamtlagerkapazität nicht gefährliche Abfälle:**
 - 2720 t (max. 1600 t Kesselsand oder 1250 t Glasabfall, max. 120 t Sägemehl/ Sägespäne, max. 900 t Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inking-schlämme, max. 100 t Reststoffmix)
 - Die maximale Lagerdauer darf für alle Abfälle ein Jahr nicht überschreiten.
- **Betriebszeiten:**
 - der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse: 24 h/d, 7 Tage pro Woche
 - des Zwischenlagers für Kesselsand: tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - des Zwischenlagers für Papierfangstoffe / Papierfaserstoffe / De-inking-schlämme: tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - des Zwischenlagers für Kesselsand-Ziegelbruch-Gemisch: tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - der Zwischenlager für Reststoffmix und der Behandlung des Reststoffmixes: tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr



- **Lieferverkehrszeiten:**
 - Anlieferung nur tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig
- **eingesetzte Rohstoffe:**
 - Lehm, Ton, Sand
- **eingesetzte Abmagerungsmittel** (Zweck Abmagerung der eingesetzten Lehme/Tone für die Ziegelherstellung):
 - Hartgesteinsplitte (u. a. Granitsand) und Ziegelbruch (mit Ziegelmehl)
 - Lagerort: Lagerbox 1, Lagerbox 2 (kein Ziegelmehl), Lagerbox 3 (Segmente A, B, C und D)
 - Einsatzmenge: Masse an Hartgesteinssplitte und Ziegelbruch in der Summe pro Tag unter 400 t
 - maximale Lagermenge: 1200 t
 - Umschlagmenge: max. 7800 t/a Ziegelbruch
 - Zuführung über den zentralen Aufgabebeschicker (weitere Zwischenlagerung im Rohstoffbunker bei Masseaufbereitung) und Beschicker 10 (direkte Zuführung in Kollergang)
 - Kesselsand
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **10 01 01** - Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
 - Lagerort: Lagerbox 1 und Lagerbox 3 (Segmente C und D)
 - Einsatzmenge: max. 4,59 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware), max. 19 t pro Tag
 - maximal angelieferte Menge je Tag: 20 t
 - maximale Lagermenge: 1600 t (alternativ zu 19 12 12)
 - Schütthöhe (Lagerbox): 4,5 m über Fertigfußboden
 - Umschlagmenge (max. angelieferte und eingesetzte Menge): max. 7.000 t/a, Einsatz innerhalb von 364 Tagen ab Zeitpunkt Anlieferung → grundsätzliches Lager- und Verbrauchsprinzip: first in - first out
 - Zuführung als Kesselsand-Ziegelbruch-Gemisch in den Walzenbrecher über den zentralen Aufgabebeschicker (weitere Zwischenlagerung im Rohstoffbunker bei Masseaufbereitung)
 - Glasabfall (Glas mit Papieranhaftungen aus dem Glasrecycling)
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **19 12 12** - sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Glasabfall - ggf. mit geringfügigen Papieranhaftungen - aus dem Glasrecycling)
 - Lagerort: Lagerbox 3 (Segmente C und D)
 - Einsatzmenge: max. 5 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware), max. 20 t pro Tag
 - maximal angelieferte Menge pro Tag: 55 t
 - maximale Lagermenge: 1250 t (alternativ zu 10 01 01)



- Schütthöhe (Lagerbox): 4,5 m über Fertigfußboden
 - Umschlagmenge (max. angelieferte und eingesetzte Menge): max. 7000 t/a, Einsatz innerhalb von 364 Tagen ab Zeitpunkt Anlieferung → grundsätzliches Lager- und Verbrauchsprinzip: first in - first out
 - Zuführung über den zentralen Aufgabebeschicker (weitere Zwischenlagerung im Rohstoffbunker bei Masseaufbereitung) und Beschicker 10 (direkte Zuführung in Kollergang)
- Reststoffmix: hier Glaswolle und Mineral-/Steinwolle zur Abmagerung (keine Holzwolle)
- Abfall mit dem Abfallschlüssel **17 06 04** - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Glaswolle, Mineral-/Steinwolle)
 - aus der werksinternen Verarbeitung von Dämmstoffen (Verschnitt und Reststücke Ziegelfüllmaterial) sowie aus der Rücknahme von Baustellen (sortenreiner Verschnitt)
 - Lagerort mit jeweils maximaler Lagermenge: Lagerbox 1 und Lagerbox 3 (Segmente A, B, C, D) [26 t], Lagerbox für Rücknahmesäcke aus Baustellenrücknahmesystem [45 t], 2 Presscontainer [je 13 t]
 - Einsatzmenge (Reststoffmix gesamt in der Summe mit Holzwolle; Gewichtsangaben bezogen auf die gebrannte Ware): max. 1 - 2 Vol.-% bzw. max. 1 Gew.-%, max. 4,1 t pro Tag (1476 t/a bei 5 Tagen Revision)
 - maximale Lagermenge: 100 t (Reststoffmix gesamt in der Summe mit Holzwolle)
 - Schütthöhe (Lagerbox): 4,5 m über Fertigfußboden
 - Zuführung über den zentralen Aufgabebeschicker (weitere Zwischenlagerung im Rohstoffbunker bei Masseaufbereitung) und Beschicker 10 (direkte Zuführung in Kollergang)
- **eingesetzte Porosierungsmittel** (für porosierte Ziegel (Rohware)):
- Sägemehl / Sägespäne aus naturbelassenem Vollholz der Kategorie A I im Sinne der Altholzverordnung (AltholzV)
- Abfall mit dem Abfallschlüssel **03 01 05** - Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (Sägemehl / Sägespäne)
 - Lagerort: überdachte Lagerhalle Sägespäne
 - Einsatzmenge: max. 10 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware), max. 40 t pro Tag
 - maximale Lagermenge: 660 m³ = 120 t
 - Zuführung in die Produktion über den Sägemehlbeschicker



- Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inkingschlämme)
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **03 03 05** - De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **03 03 10** - Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
 - Lagerort: Lagerbox 1, Lagerbox 3 (Segmente A, B, C, D) und überdachte Lagerhalle Sägespäne (bei Unterbrechung Ziegelproduktion > 1 Monat)
 - Einsatzmenge: max. 15 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware)
 - maximal angelieferte Menge je Tag im Jahresdurchschnitt: 60 t
 - maximale Lagermenge: 900 t (bei Ziegelproduktion)
 - maximale Lagermenge: 2600 t (bei Unterbrechung der Ziegelproduktion > 1 Monat)
 - Schütthöhe (Lagerbox): 4,5 m über Fertigfußboden
 - Umschlagmenge (max. angelieferte und eingesetzte Menge): max. 21900 t/a, Einsatz innerhalb von 364 Tagen ab Zeitpunkt Anlieferung → grundsätzliches Lager- und Verbrauchsprinzip: first in - first out
 - Zuführung über den zentralen Aufgabebesicker (hier: vorderer Papierbesicker; weitere Zwischenlagerung im Rohstoffbunker bei Masseaufbereitung), Besicker für Papierfangstoffe, nicht über Walzenbrecher
- Polystyrol geschäumt
 - Lagerort: Stahlhochsilo
 - Lagermenge: 390 m³
 - Einsatzmenge: max. 0,12 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware)
 - Zuführung in der Produktionshalle über das Dosiersilo (oberhalb der Strangpresse) mittels Dossier-/Förderschnecke in den Doppelwellenmischer der Strangpresse
- Reststoffmix: hier Holzwolle zur Porosierung (keine Glaswolle, keine Mineral-/Steinwolle)
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **17 06 04** - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Holzwolle)
 - aus der werksinternen Verarbeitung von Dämmstoffen (Verschnitt und Reststücke Ziegelfüllmaterial) sowie aus der Rücknahme von Baustellen (sortenreiner Verschnitt)
 - Lagerort mit jeweils maximaler Lagermenge: Lagerbox 1 und Lagerbox 3 (Segmente A, B, C, D) [26 t], Lagerbox für Rücknahmesäcke aus Baustellenrücknahmesystem [45 t], 2 Presscontainer [je 13 t]
 - Einsatzmenge (Reststoffmix gesamt in der Summe mit Glaswolle, Mineral-/Steinwolle; Gewichtsangaben bezogen auf die gebrannte Ware): max. 1 - 2 Vol.-% bzw. max. 1 Gew.-%, max. 4,1 t pro Tag (1476 t/a bei 5 Tagen Revision)
 - maximale Lagermenge: 100 t (Reststoffmix gesamt in der Summe mit Glaswolle, Mineral-/Steinwolle)
 - Schütthöhe (Lagerbox): 4,5 m über Fertigfußboden

- Zuführung über den zentralen Aufgabebeschicker (weitere Zwischenlagerung im Rohstoffbunker bei Masseaufbereitung) und Beschicker 10 (direkte Zuführung in Kollergang)

wesentliche Verfahrensschritte:

- Lagerung:

- **überdachte Lagerhalle (Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid)**
 - für die Lagerung von Sägemehl / Sägespäne
 - für die Lagerung von Papierfaserstoffen (Papierfangstoffe / De-inkingschlämme) - bei Unterbrechung Ziegelproduktion > 1 Monat
- **überdachte Lagerbox 1 (Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid)**
 - für die Lagerung von Hartgesteinsplitte, Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inkingschlämme), Kesselsand, Ziegelbruch (mit Ziegelmehl) und Reststoffmix
- **nicht überdachte Lagerbox 2 (Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid)**
 - für die Lagerung von Ziegelbruch (ohne Ziegelmehl) und Hartgesteinsplitte
- **überdachte Lagerbox 3 (Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid)**
 - Segmente A und B: Lagerung Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inkingschlämme), Hartgesteinsplitte (u. a. Granitsand) und Ziegelbruch (mit Ziegelmehl), Reststoffmix
 - Segmente C und D: Lagerung Kesselsand oder Glas-Papier-Gemisch, Hartgesteinsplitte (u. a. Granitsand) und Ziegelbruch (mit Ziegelmehl), Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inkingschlämme), Reststoffmix
- **nicht überdachte Lagerbox für Rücknahmesäcke aus Baustellenrücknahmesystem (Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid; Lagerbox Rücknahme Baustelle)**
 - für die Lagerung von Reststoffmix der Baustellenrücknahme
- **2 Presscontainer (jeweils mit Schneckenverdichter; Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid)**
 - für die Lagerung und Behandlung von Reststoffmix
- **Zerkleinerung/ Behandlung Reststoffmix:**
 - 2 Presscontainer jeweils mit Schneckenverdichter zur Zerkleinerung
 - Presscontainer: SV 32 m³, Ausführung D, 7,28 m L x 2,528 m B x 2,627 m H
 - Schneckenverdichter: UT - SSC 9; 9,2 kW; Durchsatz bis zu 200 m³/h pro Schneckenverdichter
 - Reststoffmix aus der werksinternen Verarbeitung von Dämmstoffen (Verschnitt und Reststücke Ziegelfüllmaterial) sowie aus der Rücknahme von Baustellen (sortenreiner Verschnitt)



- **Masseaufbereitung (mit Zerkleinerung/ Walzenbrecher, Kollergang und Mischen):**
 - Volumenstrom: max. 23000 m³/h
 - gekapselte Anlagenteile der Masseaufbereitung, bei denen verfahrensbedingt Staub auftritt
 - Filternder Abscheider, zulässiger Gesamtstaub der gereinigten gefassten Abluft 10 mg/Nm³
 - Abluftkamin Entstaubung: 17,4 m über Fertigfußboden Erdgeschoss Betriebsgebäude Masseaufbereitung
 - Materialaufgabe über 3 Beschicker, davon 1 Beschicker mit Walzenbrecher für Ziegelbruch
- **Sumpfen:**
 - Mischen Ton/ Lehm + Feuchtigkeit + Porosierungsstoffe
- **Formgebung:**
 - Strangpresse (Hersteller Firma Händle, Extruder Typ Futura/PZG 65c/60) mit Dampferzeuger und Abschneider
- **Trocknung:**
 - Durchlauftrockner (Senkung der Restfeuchte mit der Abwärme des Tunnelofens)
- **Tunnelofen:**
 - max. Brennleistung, bezogen auf die gebrannte Ware: 17,1 t/h
 - zulässige Brennstoffe: Erdgas, Heizöl EL
 - 2 Erdgas-Brenner zur Vorwärmung des Tunnelofens: 2 x 1,744 MW
 - 100 Brenner (12 Seitenbrenner und 24 Deckenbrenner in der Vorwärmzone und 64 Deckenbrenner in der Brennzone)
 - ➔ Das Brennen porosierter Ziegel ist nur in Verbindung mit dem ordnungsgemäßen Betrieb des Thermoreaktors (kein Bypassbetrieb) zulässig.
- **Regenerative Nachverbrennung (RNV; früher als Thermoreaktor bezeichnet):**
 - Firma LTB, Typ ROXITHERM-RTK mit 3 Wabenebenen
 - Volumenstrom: max. 45000 m³/h
 - RNV-Brennkammertemperatur: mind. 800 °C
 - zulässige RNV-Brennstoffe: Erdgas
 - Schornsteinhöhe: 30,6 m über Erdgleiche
 - Bypassbetrieb im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zulässig
- **Nachbehandlung über Ziegelschleifanlage:**
 - Volumenstrom max. 30000 m³/h
 - Vollständige Erfassung der anfallenden Stäube
 - Gewebefilter, Überwachung Differenzdruck
 - zulässige staubförmige Emissionen der gereinigten Abluft: 10 mg/Nm³

- **Ziegelverfüllung** (Dämmwolleaufgabestation):
 - Füllung fertiger Ziegel mit Mineralfasern
 - 3-fach Füllanlage
 - 1-fach Füllanlage
- **Verpackung der gebrannten Ziegel mit Folien**
- **Lagerflächen zur Lagerung der verpackten Ziegel**

3. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.09.2026 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Anschreiben Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG vom 01.07.2026	Seite 001
Formular Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG vom 07.07.2026	Seiten 002 - 003
Deckblatt mit Unterschriften	Seiten 004 - 005
Anlagen-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	Seite 006
Inhaltsverzeichnis	Seiten 007 - 008
Verwendete Unterlagen und Allgemeine Angaben	Seite 009
Beschreibung des Vorhabens	Seiten 010 - 011
Rechtlicher Rahmen	Seite 012
Standortbeschreibung	Seiten 013 - 014
Angaben zur Lagerung	Seiten 014 - 018
Anlagen und Betriebsbeschreibung	Seiten 018 - 026
Immissionsbeurteilung	Seite 026
Emissionsbeurteilung	Seiten 027 - 030
Angaben gemäß UVP	Seiten 030 - 033
Urheberrechtserklärung und Erklärung zur Echtheit elektronischer Antragsunterlagen	Seite 033
Anlage 1: Übersichtsplan Lagerung Reststoffmix	Seiten 034 - 036
Anlage 2: Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 8 „Ziegelei“	Seiten 037 - 038
Anlage 3: Fließbild	Seiten 039 - 040
Anlage 4: Lageplan Errichtung einer überdachten Lagerbox	Seiten 041 - 042
Anlage 5: Fotodokumentation Schneckenverdichter mit Anlagenkomponenten, Nachweise, Typenschilder	Seiten 043 - 048
Anlage 6: Fotodokumentation Materialbeschaffenheit	Seiten 049 - 051
Anlage 7: Produktdaten-/Sicherheitsdatenblätter Glaswolle, Mineral-/Steinwolle und Holzwolle	Seiten 052 - 086
Anlage 8: Leistungserklärungen Hersteller Dämmwolle, Zertifikate	Seiten 087 - 125



Anlage 9: TÜV-Zertifikate für Lageranlagen wassergefährdender Stoffe	Seiten 126 - 135
Ergänzung zur UVP-Vorprüfung	Seiten 136 - 138

Die Anlagen sind nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für diese Genehmigung werden folgende Inhaltsbestimmungen **(I)** und Nebenbestimmungen **(N)** festgesetzt:

4.1. Immissionsschutz

4.1.1. Messung und Überwachung der Emissionen

4.1.1.1. **Bis spätestens 30.05.2028, jedoch spätestens drei Monate nach erstmaligen Einsatz des Reststoffmixes als Magerungsmittel/ Porosierungsmittel und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre** ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheid vom 04.11.2024, Az.: 43-1711-1/96.11 unter Nr. 4.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Wiederkehrende Messungen der mit * gekennzeichneten Schwermetalle sind nur auf vorherige schriftliche Anweisung der zuständigen Genehmigungsbehörde erneut durchzuführen (vorbehaltlich der Messergebnisse; vorerst einmalige, erweiterte Abnahmemessung beim Einsatz des Glas-Papier-Gemisches bzw. des Reststoffmixes). **(N)**

4.1.1.2. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, spätestens **zwei Wochen vor Messbeginn** mitzuteilen. Die entsprechende **Messplanung** ist gleichzeitig vorzulegen. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen und ist mit dem Landratsamt abzustimmen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.



- Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden (z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Die Messungen sind jeweils bei der **höchsten, für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage** bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit **maximaler Emissionssituation** vorzunehmen (d. h. hoher Anteil der Porosierungsstoffe Papierfangstoffe, Sägespäne und Polystyrol; hohe/repräsentative Brennleistung; hohes/repräsentatives Abluftvolumen Tunnelofen/RNV).
- Bei der erstmaligen Messung gemäß Nr. 4.1.1 (d. h. inklusive mit * gekennzeichneten Schwermetallen) ist ein Ziegelformat zu wählen, welches neben einem hohen Anteil an Porosierungsstoffen auch einen hohen Anteil des Glas-Papier-Gemisches bzw. des Reststoffmixes aufweist (Worst Case-Zusammensetzung).
Das Ziegelformat ist vorab mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht abzustimmen.
- Bei der erstmaligen Messung gemäß Nr. 4.1.1 (d. h. inklusive mit * gekennzeichneten Schwermetallen) ist auch Acetaldehyd zu messen (Grenzwert gilt ab 11.10.2028), damit bereits frühzeitig ein weiterer Orientierungswert, ergänzend zur Messung 05/2025, vorliegt.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. (N)

4.1.1.3. Die im immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheid vom 04.11.2024, Az.: 43-1711-1/96.11 unter Nr. 4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet. (N)

4.1.1.4. Messverfahren und Messeinrichtungen

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, ist dieses Verfahren anzuwenden. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. (N)

4.1.1.5. Messplätze

Für die Durchführung der in Nr. 4.1.1 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. **(N)**

4.1.1.6. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der **innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung** vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 entsprechen. **(N)**

4.1.2. Luftreinhaltung, Minimierung von Staubemissionen

4.1.2.1. Lagerung, Behandlung und Umschlag des Reststoffmixes

4.1.2.1.1. Die Lagerung des behandelten/ zerkleinerten Reststoffmixes ist ausschließlich innerhalb der geschlossenen Presscontainer sowie den überdachten Lagerboxen 1 und 3 (Segmente A, B, C und D) zulässig. Die Lagermengen sind so zu bemessen, dass die Lagerung des behandelten/ zerkleinerten Reststoffmixes auf den überdachten Bereich innerhalb der Lagerboxen 1 und 3 begrenzt ist. Die Schütthöhe ist auf 4,5 m über Fertigfußboden der Lagerboxen zu begrenzen. Eine Lagerung des behandelten/ zerkleinerten Reststoffmixes außerhalb der überdachten Lagerboxen 1 und 3 ist nicht zulässig. **(I)**

4.1.2.1.2. Beim gesamten Umschlagsvorgang und Behandlungs-/Zerkleinerungsvorgang des Reststoffmixes, einschließlich Anlieferung der Baustellenrückläufer in die Lagerbox, Entleerung der Presscontainer und Abkippvorgang in die Beschicker der Masseaufbereitung, ist sicherzustellen, dass es dabei zu keiner sichtbaren Staubentwicklung kommt und staubförmige Emissionen minimiert werden. Hierzu ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Vermeidung von einer Überfüllung der Ladeschaufel des eingesetzten Ladegeräts.



- Können durch die Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Insbesondere die Bereiche um die Presscontainer und die Schneckenverdichter sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen.
- Erhöhung der Materialfeuchte, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgeht.
- Anlieferung und Abkippvorgang, soweit technisch möglich, innerhalb der Lagerboxen 1 und 3. Liefermengen, die betriebsbedingt vor der Lagerbox abgekippt werden, sind unverzüglich nach dem Entladen und der Abfahrt der Lieferfahrzeuge in die vorgesehenen Lagersegmente der Lagerboxen zu verbringen. (I)

4.1.2.2. Einbringung in die Masseaufbereitung (über Walzenbrecher)

- 4.1.2.2.1. Der Walzenbrecher der Masseaufbereitung darf neben der Aufbereitung (Vorzerkleinerung von Lehm und Sand) nur zur Behandlung eines Gemisches aus Ziegelbruch und Kesselsand sowie zur Einbringung des Glas-Papier-Gemisches und des Reststoffmixes genutzt werden. Ein Masseverhältnis von Ziegelbruch zu Kesselsand von 1,6:1 ist dabei anzustreben. (I)
- 4.1.2.2.2. Bei der Behandlung des Ziegelbruch-Kesselsand-Gemisches oder der Vorzerkleinerung von Lehm und Tonen oder der Einbringung des Glas-Papier-Gemisches sowie des Reststoffmixes im Walzenbrecher ist die Aufgabemenge so zu wählen, dass der Stoffstrom der aufgegebenen Materialien die Öffnung am Übergang zwischen dem Auslauf des Beschickers und dem Materialeinlauf in den Walzenbrecher möglichst vollständig verschließt. (I)
- 4.1.2.2.3. Bei der Behandlung des Gemisches aus Ziegelbruch und Kesselsand sowie bei der Einbringung des Glas-Papier-Gemisches sowie des Reststoffmixes im Walzenbrecher ist sicherzustellen, dass der Feuchtegehalt der über den Beschicker aufgegebenen Mischung ausreicht, um bei der Materialaufgabe sowie der anschließenden Behandlung im Walzenbrecher sichtbare Staubemissionen auszuschließen.
Soweit das über den Beschicker zur Behandlung im Walzenbrecher aufgegebene Ziegelbruch-Kesselsand-Gemisch oder das eingebrachte Glas-Papier-Gemisch sowie des Reststoffmixes nicht den notwendigen Feuchtegehalt aufweist, ist das Material schon während der Aufgabe so lange mit einer ausreichenden Menge an Wasser zu befeuchten bis bei der Materialaufgabe und der anschließenden Behandlung im Walzenbrecher keine sichtbaren Staubemissionen mehr auftreten. (I)

4.1.3. Lärmschutz

Die Anlieferung sämtlicher Einsatzstoffe (u. a. Kesselsand, Papierfangstoffe, Glas-Papier-Gemisch, Reststoffmix, usw.) und das Umschlagen dieser Stoffe sowie das Behandeln des Reststoffmixes sind ausschließlich tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig. **(I)**

4.2. **Abfallrecht**

4.2.1. Verfahren bei der Lagerung von Zuschlagstoffen

4.2.1.1. Die verschiedenen Zuschlagsstoffe (Kesselsand, Glasabfälle, Papierfaserstoffe, Sägespäne/ Sägemehl, Reststoffmix) sind getrennt zu lagern. **(I)**

4.2.1.2. Die gelagerten Zuschlagsstoffe sind jeweils in der Reihenfolge ihrer Anlieferung zu verbrauchen (sog. „first in - first out“-Verfahren). Die entsprechenden Lagerboxen dürfen erst nach ihrer vollständigen Entleerung erneut befüllt werden. **(I)**

4.2.2. Anforderungen an die Zuschlagstoffe

4.2.2.1. In der Ziegelproduktion dürfen nur **Kesselsand und Glasabfälle** (Zuschlagsstoffe) eingesetzt werden, welche die folgenden Grenzwerte einhalten **(I)**:

Parameter	Grenzwert (in mg/kg TM)
Arsen	15
Blei	80
Cadmium	1
Chrom, ges.	120
Kupfer	80
Nickel	100
Quecksilber	0,6
Thallium	1,0
Zink	300

- 4.2.2.2. In der Ziegelproduktion dürfen nur **Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-in-king-Schlämme)** eingesetzt werden, welche die folgenden Grenzwerte einhalten **(I)**:

Parameter	Grenzwert (in mg/kg TM)
Arsen	15
Blei	80
Cadmium	1
Chrom, ges.	120
Kupfer	250
Nickel	100
Quecksilber	0,6
Thallium	1,0
Zink	300

4.2.3. Dokumentation

- 4.2.3.1. Im **Betriebstagebuch** der Anlage müssen folgende Angaben **arbeitstäglich** aufgezeichnet werden:

- Anlieferungen von Zuschlagsstoffen (Datum, Art, Menge in Tonnen, Anlieferer); entsprechende Lieferscheine sind zuordenbar aufzubewahren
- Einsatz von Zuschlagsstoffen in der Ziegelproduktion (Datum, Art, Menge in Tonnen)
- Entsorgung von betriebsbedingten Abfällen (Datum, Art, Menge in Tonnen, Entsorger); entsprechende Nachweise über die Entsorgung (z. B. Übernahme-, Liefer- oder Wiegescheine) sind zuordenbar aufzubewahren
- Probenahmen und Untersuchungsergebnisse gemäß Nr. 4.2.4.1 des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 04.11.2024, Az. 43-1711-1/96.11 **(N)**

- 4.2.3.2. Im **Betriebstagebuch** der Anlage müssen mindestens **monatlich** die Lagerbestände der Zuschlagsstoffe in der Lagerhalle Sägespäne sowie den Lagerboxen 1 bis 3 (Datum, Art, Menge in Tonnen) aufgezeichnet werden.
Bei einer regelmäßigen oder anlassbezogenen Anlagenüberwachung gemäß § 52 BImSchG sind Aufzeichnungen oder Berechnungen über die tagesaktuellen Lagerbestände zur Einsicht bereitzuhalten. **(N)**

- 4.2.3.3. Das Betriebstagebuch ist für **sieben Jahre** aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht auf Verlangen vollständig oder in Auszügen vorzulegen. **(N)**

5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlagen unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderten Anlagen nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurden.

6. Widerruf von Nebenbestimmungen

6.1. Die Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1.2. des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az.: 43-1711-1/96.11, werden mit Eintritt der Bestandskraft der Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1.1 dieses Bescheides widerrufen.

6.2. Die Nebenbestimmungen Nr. 4.2.2.1. und Nr. 4.2.2.2. des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az.: 43-1711-1/96.11, werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides widerrufen.

6.3. Die Nebenbestimmung Nr. 4.2.6.1. des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az.: 43-1711-1/96.11, wird mit Eintritt der Bestandskraft der Nebenbestimmungen unter Nr. 4.2.3 dieses Bescheides widerrufen.

7. Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **4.818,65 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **4,43 €**.

Gründe:

I.

1. Historie und Verfahrensablauf

Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistr. 1, 84367 Zeilarn betreibt am Standort Aichach-Oberbernbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 410,4 Tonnen je Tag. Im Rahmen der Ziegelherstellung werden neben Lehm und Tonen auch Porosierungs- und Zuschlagstoffe eingesetzt.

Zudem betreibt die Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Ziegelherstellung am Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 2620 Tonnen und eine Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 60 Tonnen oder mehr je Tag.

Mit Antrag vom 01.07.2026, eingegangen am Landratsamt Aichach-Friedberg am 03.07.2026, beantragte die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG beim Landratsamt Aichach-Friedberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung dieser Anlagen.

Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG beantragte gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Die Stadt Aichach,
- das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben,
- den Umweltschutzingenieur am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- das Staatliche Abfallrecht am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Brandschutzdienststelle am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg.

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben - teils unter Benennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen - zu.

Mit elektronischem Schreiben vom 08.09.2026 wurde der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG der Entwurf des Genehmigungsbescheides übersandt und gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Gelegenheit gegeben sich zu äußern. Mit elektronischem Schreiben vom 16.09.2026 äußerte sich die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG zum Entwurf des Genehmigungsbescheides.

2. Antragsgegenstand

Im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung werden folgende Maßnahmen beantragt:

- der dauerhafte Einsatz von Rückständen aus der werksinternen Verfüllung von Dämmstoffen (Mineral-/ Steinwolle, Glaswolle, Holzwolle) mit ca. 1 - 2 Vol. % in der Produktion von Hintermauerziegeln (dies beinhaltet auch eine Zerkleinerung der Dämmstoffe in zwei Presscontainern → neu: Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von max. 60 Tonnen pro Tag),
- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf 2720 Tonnen.

3. Standort

Die Anlage liegt am Ortsrand von Aichach zwischen Aichach-Oberbernbach und Aichach-Algertshausen, zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ziegelei“ der Stadt Aichach. An der Nordseite und an der Nordostseite grenzt Wohnbebauung an das Betriebsgelände an. Westlich, südlich und südöstlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den **Nrn.**
 - **2.10.1** Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag,
 - **8.11.2.3** Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
 - **8.11.2.4** Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
 - **8.12.2** zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3. Die von der Antragstellerin geplanten Änderungen der Anlagen stellen wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und der Betriebsweise im Sinne des § 16 Absatz 1 BImSchG dar. Die Änderungen sind wesentlich, weil durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die nicht offensichtlich gering sind. Zudem erreicht die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenze gemäß Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG die beantragten Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der bisher betriebenen Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG bedürfen.
4. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV), da die Anlage sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt. Die Anlage ist gemäß § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie), da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahmen nicht zu besorgen sind.

5. Gemäß § 16 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den unter Nr. 4 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird;
 - auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
6. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage. Insbesondere wurde dabei folgendes berücksichtigt:
- 6.1. Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absätze 2 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Absätze 2 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG).

Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass durch die beantragten Änderungen des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Fläche, kulturelles Erbe und Landschaft und falls überhaupt, nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft auftreten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt durch die beantragten Änderungen nicht.

Im Bereich des beantragten Vorhabens sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vorhanden. Es handelt sich auch um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Es sind im Bereich des beantragten Vorhabens keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop Nr. 7532-1147-000 „Naßwiese und Röhrichte am Bachfeldbach südwestlich Oberbernbach“ liegt 80 m nordwestlich des Betriebsgeländes.

Weitere Biotope befinden sich ca. 520 m südwestlich des Betriebsgeländes Biotop Nr. 7532-1148-000 „Naßwiese und kleiner Weiher im Gewann Hechtengrund westlich Algertshausen“ und ca. 630 m westlich des Betriebsgeländes Biotop Nr. 7532-1146-000 „Initiale Naßwiese am Bachfeldbach südwestlich Oberbernbach“.

Das nächste FFH-Gebiet DE7433371 „Paar und Ecknach“ befindet sich ca. 550 m östlich des Betriebsgeländes.

Durch die beantragten Änderungen des Vorhabens kommt es nicht zu zusätzlichen Auswirkungen auf die in der Nähe befindlichen Biotope oder das FFH-Gebiet.

Durch die beantragte Lagerung des Reststoffmix (Mineral-/Steinwolle, Glaswolle, Holz- wolle) auf befestigten wasserundurchlässigen Flächen z. T. unter Dach und die Entwässerung des Werksgeländes in die öffentliche Kanalisation erfolgt keine Beeinflussung von Grundwasser und von Oberflächengewässern.

Laut Stellungnahme der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft ist die Einstufung des Reststoffmix (Mineral-/Steinwolle, Glaswolle, Holz- wolle) als nicht wassergefährdend plausibel, aufgrund seiner Herkunft / Zusammensetzung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit nicht zu besorgen. Durch das beantragte Vorhaben wird nicht auf das Grundwasser oder den Bachfeldbach und die Paar eingewirkt.

Die ermittelten Auswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasser. Durch die Anlage werden weder Quecksilber und Quecksilberverbindungen, noch Nitrat und Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam daher nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 31.08.2026 im Internet im Portal „UVP Verbund - Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) öffentlich bekannt gegeben.

6.2. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie vom August 2007 maßgeblich.

Für diese Anlage besteht kein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Stand nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.10.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie). Eine entsprechende Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist daher diesbezüglich bisher nicht erfolgt.

Für die Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag ist das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018 maßgeblich.

Dazu wurden mit Durchführungsbeschluss vom 10.08.2018 Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung beschlossen.

6.3. Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der in diesem Bescheid unter Nr. 4.1 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

6.3.1. Luftreinhaltung:

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 18.08.2021 heranzuziehen.

Bei Anlagen nach Nr. 2.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nr. 5.4.2.10 der TA Luft zu berücksichtigen.

Außerdem sind die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 - 5.3 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA Luft zu berücksichtigen.

Vorgaben zur Lagerung und Behandlung von Abfällen ergeben sich aus Nr. 5.4.8.11b und Nr. 5.4.8.12 der TA Luft sowie aus der ABA-VwV.

Damit die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung des Umweltschutzingenieurs erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß Nr. 4.1 dieses Bescheides festzusetzen.

6.3.2. Lärmschutz:

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998 in der korrigierten Fassung vom 07.07.2017. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist zumindest dann gewährleistet, wenn die Vorgaben nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm erfüllt und die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden.

Die gutachterliche Prüfung des Umweltschutzingenieurs ergab, dass insgesamt keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Schallimmissionen der geänderten Anlagen an den untersuchten Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwertanteile überschreiten. Unabhängig davon muss die geänderte Anlage dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen.

Nach den im Antrag enthaltenen Unterlagen entspricht die geänderte Anlage bei Einhaltung der in diesem Bescheid unter Nr. 4.1.3 festgesetzten Inhaltsbestimmung dem Stand der Lärmschutztechnik. Damit ist die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.



6.4. Abfallrechtliche Beurteilung

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn (und soweit) sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten eingehalten werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Das geplante Änderungsvorhaben zum Einsatz von Reststoffmix (Mineral-/Steinwolle, Glaswolle, Holzwolle) muss sich also - über § 6 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG bzw. unmittelbar über § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG - insbesondere auch an den Anforderungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) messen lassen.

Zweck des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Absatz 1 KrWG). Abfälle sollen vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 6 Absatz 1, § 7 Absätze 2 und 3 KrWG). Es gilt insbesondere eine Anreicherung von Schadstoff im Ressourcenkreislauf zu verhindern.

Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen besteht aus abfallrechtlicher Sicht keine Besorgnis, dass es durch den Einsatz des Reststoffmix (Mineral-/Steinwolle, Glaswolle, Holzwolle) zu einer Anreicherung von Schadstoffen im Ressourcenkreislauf kommt und der Reststoffmix in der Ziegelproduktion nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet würde.

7. Um die § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides verbunden (§ 12 Absatz 1 BImSchG). Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Nebenbestimmungen das mildere Mittel.

Bei der Entscheidung, die Nebenbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis werden die Nebenbestimmungen in Nr. 4 festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig hinsichtlich des vertretbaren Aufwandes für die Anlagenbetreiberin angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Festsetzung weniger belastender Nebenbestimmungen, sind nicht ersichtlich.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 4.2.3 sollen es dem Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständiger Überwachungsbehörde ermöglichen, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen, hier des Reststoffmix, zu überwachen (§ 7 Absätze 2 und 3, § 47 Absatz 1 KrWG). Dazu bedarf es einer ausreichenden Dokumentation von Anfall, Lagerung und Einsatz der Zuschlagstoffe. Die Nebenbestimmungen dienen so der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft und damit den Zielen des § 1 Absatz 1 KrWG bzw. auch § 1 BImSchG. Dazu sind sie geeignet und erforderlich. Die Beeinträchtigung der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG steht dabei auch nicht außer Verhältnis zum Nutzen dieses Zwecks, sodass sich die Bestimmung auch als angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig erweist.



8. Bei den festgesetzten Inhaltsbestimmungen handelt es sich um Regelungen, die den Genehmigungsgegenstand inhaltlich verändern, näher ausgestalten und spezifizieren. Die Inhaltsbestimmungen sind damit Bestandteil der in der Hauptbestimmung der Genehmigung enthaltenen Regelungen. Dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde diese im Bescheid festsetzen kann, ergibt sich aus § 10 Absatz 5 Satz 11 BImSchG.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Inhaltsbestimmungen ist § 5 BImSchG i. V. m. den die Grundpflichten konkretisierenden untergesetzlichen Regelungen sowie § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG.

Um die nach § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen. Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Inhaltsbestimmungen das mildere Mittel.

Bei der Entscheidung, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis werden die Inhaltsbestimmungen in Nr. 4 festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich.

9. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers

Da die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag sowie die Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, muss nach § 21 Absatz 2a Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) der Genehmigungsbescheid Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten.

Gemäß II.2.4. der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen“ der LABO (Stand Juli 2024) können Auflagen bei Änderungsgenehmigungen aber nur festgesetzt werden, wenn sich diese auf den Teil der Anlage beziehen, der Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist.

Nach den fachlichen Stellungnahmen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der unteren Bodenschutzbehörde ist die Festsetzung von Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers in diesem Genehmigungsbescheid nicht erforderlich, da im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur die Lagerung und der Einsatz von nicht wassergefährdendem Reststoffmix beantragt ist. Zudem wird der Reststoffmix in abgeschlossenen BigBags auf einer befestigten Fläche, in abgeschlossenen Containern und in befestigten und überdachten Lagerboxen gelagert. Die Fahrwege werden nach der Einbringung des Reststoffmixes von entsprechenden Ablagerungen gereinigt. Auf Grund der genannten Maßnahmen ist aus fachlicher Sicht nicht mit einer Gefährdung des Grundwassers und einer Verschmutzung oder Verschlechterung der Qualität des Bodens zu rechnen.

10. Ausgangszustandsbericht

Bei der Ziegelei und der Anlage zur sonstigen Behandlung von Aschen handelt es sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), da diese in Nr. 2.10.1 und Nr. 8.11.2.3 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Gemäß § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

§ 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann nach den fachlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der unteren Bodenschutzbehörde von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden, da die bestehenden Sicherungsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge gefährlicher Stoffe nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind.

11. Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

12. Erlöschen der Genehmigung

Die Frist in Nr. 5 dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Genehmigung in einer angemessenen Zeitspanne erfolgt.

Es soll damit verhindert werden, dass die Genehmigung „auf Vorrat“ eingeholt, aber erst viel später in Anspruch genommen wird. Denn dies würde dazu führen, dass der der Genehmigung zugrundeliegende Stand der Technik bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme überholt wäre, sodass insbesondere der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht mehr sichergestellt wären. Eine Frist von drei Jahren erscheint vor diesem Hintergrund angemessen, da innerhalb dieses Zeitraums keine gravierenden Änderungen des Standes der Technik zu erwarten sind. Bei einem längeren Zeitraum könnte dies nicht mehr ausgeschlossen werden.



13. Der Widerruf der Nebenbestimmungen Nrn. 4.1.2.1., 4.1.2.2., 4.1.2.3., 4.1.2.4., 4.1.2.5., 4.1.2.6., 4.2.2.1., 4.2.2.2. und 4.2.6.1. des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az.: 43-1711-1/96.11 in Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die widerrufenen Nebenbestimmungen waren zum Zeitpunkt Ihres Erlasses rechtmäßig. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1.1 und Nr. 4.2.3 dieses Bescheides werden die bisherigen immissionsschutzfachlichen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen Nrn. 4.1.2.1., 4.1.2.2., 4.1.2.3., 4.1.2.4., 4.1.2.5., 4.1.2.6. und 4.2.6.1. nicht mehr benötigt.

Die Nebenbestimmungen Nr. 4.2.2.1. und Nr. 4.2.2.2. sind nach der Stellungnahme des Staatlichen Abfallrechts und des Umweltschutzingenieurs nicht mehr erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Um Unklarheiten bei einem gleichzeitigen Gelten der alten Nebenbestimmungen sowie der neuen immissionsschutzfachlichen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen zu vermeiden, konnte das Landratsamt als für den Erlass von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zuständige Behörde nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

14. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Erlass eines Änderungs-genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin die Amtshandlung veranlasst und ist damit zur Zahlung der entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) verpflichtet.

Der Rahmen für die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt, wenn der Gebührenberechnung Investitionskosten nicht zugrundegelegt werden können, gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.2. 250,00 € bis 10.000,00 €.

Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes wird in diesem Fall eine Gebühr in Höhe von **1.000,00 €** festgesetzt.

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg, für die fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes und für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen.

Durch die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **250,00 €** entstanden. Durch die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **250,00 €** entstanden.



Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt **3.318,65 €** entstanden (Prüffeld Lärm: Mindestgebühr 250,00 €, Prüffeld Luftreinhaltung: 2.201,70 €, Prüffeld Anlagensicherheit: Mindestgebühr 250,00 €, Prüffeld Abfallvermeidung: 366,95 €, Prüffeld sparsame Energienutzung: Mindestgebühr 250,00 €).

Neben den Gebühren sind gemäß Artikel 10 Abs. 1 KG noch die im Verfahren angefallenen Auslagen (Kosten für die Zustellung) in Höhe von **4,43 €** zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Kostenposition	Betrag
Gebühr immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1.000,00 €
Gebühr Stellungnahme umwelttechnisches Personal	3.318,65 €
Gebühr Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
Gebühr Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	250,00 €
Auslagen	4,43 €
Gesamtkosten	4.823,08 €

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **4.823,08 €** gemäß der beiliegenden Kostenrechnung zu überweisen.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Hinweis zur Kostenfestsetzung

Säumniszuschläge gemäß Artikel 18 KG fallen an, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

3. Hinweis zum Immissionsschutz

zu der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1.1

Aufgrund der Messergebnisse aus dem Mai 2025 (erweiterte Abnahmemessung nach dem Einsatz des Glas-Papier-Gemisches) bleibt die wiederkehrende Messung von Dioxinen/Furanen bestehen.

4. Hinweise zu Inhaltsbestimmungen in bestehenden Genehmigungsbescheiden

- Die Inhaltsbestimmung in der Nr. 4.1.3.2.1. des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az. 43-1711-1/96.11 wird durch die Inhaltsbestimmung unter der Nr. 4.1.2.2.1 dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmung in der Nr. 4.1.3.2.2. des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az. 43-1711-1/96.11 wird durch die Inhaltsbestimmung unter der Nr. 4.1.2.2.2 dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmung in der Nr. 4.1.3.2.3. des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az. 43-1711-1/96.11 wird durch die Inhaltsbestimmung unter der Nr. 4.1.2.2.3 dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmung in der Nr. 4.1.4.3. des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az. 43-1711-1/96.11 wird durch die Inhaltsbestimmung unter der Nr. 4.1.3 dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmung in der Nr. 4.2.1.1. des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az. 43-1711-1/96.11 wird durch die Inhaltsbestimmung unter der Nr. 4.2.1.1 dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmung in der Nr. 4.2.1.2. des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az. 43-1711-1/96.11 wird durch die Inhaltsbestimmung unter der Nr. 4.2.1.2 dieses Bescheides ersetzt.
- Die Inhaltsbestimmung in der Nr. 4.2.3. des immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024, Az. 43-1711-1/96.11 wird durch die Inhaltsbestimmungen unter den Nrn. 4.2.2.1 und 4.2.2.2 dieses Bescheides ersetzt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Philipp Luther
(Regierungsdirektor)

Anlagen

- Anlage 1 „Schematische Kennzeichnung der Lagerbereiche
- Kostenrechnung
- ein ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung)

Anlage 1 „Schematische Kennzeichnung der Lagerbereiche“

